



Richtergeschäftsverteilung
des
Amtsgerichts Landsberg am Lech
für das
Geschäftsjahr 2023

Stand zum 01.10.2023

Beschluss

Das Präsidium des Amtsgericht Landsberg am Lech,
derzeit bestehend aus

- a) dem Vorsitzenden
RiAG (stVDir) Kirschner
als Vertreter des Direktors (aufsichtführender Richter)
- b) den gewählten Richtern
 - 1) Ri'inAG Grub
 - 2) Ri'inAG Lindner
 - 3) Ri'inAG Peikert
 - 4) Ri'inAG Prechtel

4. Änderung
der richterlichen Geschäftsverteilung für das Jahr 2023

1. Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen

		Zuständig:	1.Vertreter/in	Weitere Vertreter/in
1.1.	Zivilprozesssachen (C- und H-Aktenzeichen) einschließlich Neuzugänge in WEG-Sachen: <u>a) Neuzugänge gem. Turnus Ziffer IV 5, 8:</u> 1 von 4 (= 2 C) 3 von 4 (= 3 C) <u>b) bisher anhängig gewordene Verfahren, einschließlich WEG-Sachen mit den Aktenzeichen:</u> 1 C/1H und 4C/4H Endziffer 1, 3, 5 1 C/1 H und 4 C/4 H Endziffern 2,4,6,7,8,9,10	Lindner Peez Lindner Peez	N.N. Kirschner N.N. Kirschner	Peez Lindner Peez Lindner
1.2.	Zwangsvollstreckungssachen mit den Aktenzeichen: 1 M (Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft) 2 M (übrige Vollstreckungssachen)	Peez Peez	Kirschner Kirschner	Dirnbacher Dirnbacher
1.3.	WEG-Altverfahren: Altverfahren bleiben im Referat			
1.4.	Entscheidungen über Richterablehnungen:	jeweils d. zweite Vertreter/in d. abgelehnten Richters/in	Grub	Peikert

2. Familiensachen (F- und FH-Aktenzeichen)

		Zuständig:	1.Vertreter/in	Weitere Vertreter/in
2.1.	001 F/001 FH Neuzugänge gem. Turnus Ziffer V: Gesamtzahl im Turnus 4, verteilt auf die Turnusplätze 1, 2, 13, 14	Prechtel	Peikert	Mader
2.2.	002 F/002 FH Neuzugänge gem. Turnus Ziffer V: Gesamtzahl im Turnus 10, verteilt auf die Turnusplätze 3, 4, 5, 6, 7, 15, 16, 17, 18, 19	Peikert	Prechtel	Dirnbacher
2.3.	003 F/003 FH Neuzugänge gem. Turnus Ziffer V: Gesamtzahl im Turnus 7, verteilt auf die Turnusplätze 8, 9, 10, 20, 21, 22, 23	Mader	Dirnbacher	Peikert
2.4.	004 F/004 FH Neuzugänge gem. Turnus Ziffer V: Gesamtzahl im Turnus 4, verteilt auf die Turnusplätze 11, 12, 24, 25	Dirnbacher	Mader	Prechtel
2.5.	Entscheidungen über Richterablehnungen: 003 F/003 FH 001 F/001 FH 002 F/002 FH 004 F/004 FH	Prechtel Mader Dirnbacher Peikert	alle Referate: Grub	alle Referate: N.N.

3. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

		Zuständig:	1. Vertreter/in	Weitere Vertreter/in
3.1.	Verfahren in Betreuungs- u. Unterbringungssachen nach §§ 271-341 FamFG: a) Anfangsbuchstaben <i>A mit M</i> (1 XVII/1 XIV) b) Anfangsbuchstaben <i>N mit Z</i> (2 XVII/2 XIV)	Lindner Mader	Mader Lindner	Prechtel Peikert
3.2.	Freiheitsentziehungsverfahren nach §§ 415-432 FamFG:	Lindner	Mader	Kirschner
3.3.	Richterliche Angelegenheiten nach dem BayPAG:	Mader	Lindner	N.N.
3.4.	Nachlasssachen:	Mader	Lindner	Dirnbacher
3.5.	Grundbuch- und Unschädlichkeitszeugnis Sachen:	Dirnbacher	Kirschner	Prechtel
3.6.	BeratungshilfeG-Entscheidungen:	Grub	Zwiener	Prechtel
3.7.	Entscheidungen über Richterablehnungen:	jeweils d. zweite Vertreter/in d. abgelehnten Richters/in	Peikert	Zwiener

4. Strafsachen

		Zuständig:	1. Vertreter/in	Weitere Vertreter/in
4.1.	Jugendrichter in Strafsachen:	Grub	Zwiener	Prechtel
4.2.	Jugendschöffensachen (Wahl der Jugendschöffen und Vorsitzende des Jugendschöffengerichts):	Grub	Zwiener	Prechtel
4.3.	Schöffensachen (Wahl der Schöffen und Vorsitzende des Schöffengerichts): mit Ausnahme der bereits eröffneten Verfahren 6 Ls 303 Js 105895/22, für das Ri'inAG Grub zuständig bleibt und 6 Ls 309 Js 104525/22, für das Ri'inAG Dirnbacher zuständig bleibt	Prechtel	Peikert	Grub
4.4.	(Widerrufflicher) Vollstreckungsleiter, soweit gegen Jugendliche und Heranwachsende in der JVA Landsberg am Lech eine Jugendstrafe vollstreckt wird (VRJs-Sachen):	Grub	Zwiener	Peikert
4.5.	Strafrichter in Strafsachen gegen Erwachsene a) Anfangsbuchstaben A mit J: b) Anfangsbuchstaben K mit Z:	Prechtel Kirschner	Peikert Peez	Kirschner Prechtel
4.6.	Privatklagesachen:	Prechtel	Peikert	Kirschner
4.7.	Ermittlungsrichter:	Grub	Zwiener	Kirschner
4.8.	Jugendermittlungsrichter:	Grub	Zwiener	Kirschner
4.9.	Richterliche Aufgaben und Entscheidungen in folgenden Sachgebieten (Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche): a) Aufnahme von Anträgen zur Anfechtung von Kontakt-Sperre-Maßnahmen b) Verteidiger-Überwachungsmaßnahmen (§§ 148, 148 a StPO) c) Entscheidungen zur Fortdauer einer Identitätsfeststellungs-Freiheitsentziehung (§ 163 c StPO) d) Durchführung des objektiven Verfahrens	Grub	Zwiener	Kirschner
4.10.	Richterliche Aufgaben und Entscheidungen nach dem IRG (Erwachsene und Jugendliche):	Peez	Kirschner	Dirnbacher

4.11.	Entscheidungen über Richterablehnungen:	Peikert	Mader	Peez
-------	---	----------------	-------	------

5. Bußgeldsachen

		Zuständig:	1. Vertreter/in	Weitere Vertreter/in
5.1.	Bußgeldsachen für Erwachsene:	Dirnbacher	Mader	Kirschner
5.2.	Bußgeldsachen gegen Jugendliche/Heranwachsende (1 OWi): jedoch ohne die Entscheidungen betreffend die Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende gem. § 98 OWiG, sowie Erzwingungshaft-sachen und Verfahren auf gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen gegen Erwachsene	Dirnbacher	Mader	Kirschner
5.3.	Entscheidungen betreffend die Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende gem. § 98 OWiG	Grub	Zwiener	Prechtel
5.4.	Entscheidungen über Richterablehnungen: <u>mit Ausnahme von Entscheidungen über Richterablehnungen zu 5.3.:</u>	Grub jeweils d. zweite Vertreter/in d. abgelehnten Richters/in	Kirschner Kirschner	Peikert Peikert

6. Sonstige Angelegenheiten

		Zuständig:	1. Vertreter/in	Weitere Vertreter/in
6.1.	Rechtshilfeangelegenheiten, soweit das Ersuchen aus dem Ausland kommt:	Zwiener	N.N.	Grub
6.2.	Alle in dieser Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich einem anderen Richter zugewiesenen Geschäfte (Auffanggeschäftsaufgabe):	Peikert	Kirschner	Zwiener
6.3.	Hinweis über die Verwendung von Richtern bei den auswärtigen Strafvollstreckungskammern des Landgerichts Augsburg beim Amtsgericht Landsberg am Lech: a) 1. Strafvollstreckungskammer (zuständig für Verurteilte mit den Anfangsbuchstaben A mit R) b) 2. Strafvollstreckungskammer (zuständig für Verurteilte mit den Anfangsbuchstaben S bis Z) <u>weitere Vertreter für beide Kammern:</u> beginnend mit d. Dienstjüngsten aufwärts	Zwiener Grub	Grub Zwiener	Peikert Peikert
6.4.	Hinweis zu den Zuständigkeiten in den Güterichter verfahren (teilweise in Kooperation mit dem AG Aichach): a) Verfahren des AG Landsberg in Zivilsachen und des AG Aichach in Familiensachen: nach dem Turnus 1:1, beginnend mit Ri'inAG Prechtel b) Verfahren des AG Landsberg in Familiensachen:	Grub und Prechtel Dir'inAG Pohl (AG Aichach)	gegenseitige Vertretung	

II.

Allgemeine Bestimmungen
zur Regelung der Vertretung und des Bereitschaftsdienstes:

1. Vertretung bei Verhinderung d. zuständigen Richters/in:

Die Vertretung eines/r verhinderten Richters/in übernimmt d. im Geschäftsverteilungsplan hierzu bestimmte Richter/in.

Eine Verhinderung liegt vor, wenn ein/e Richter/in aus rechtlichen (z. B. nach den §§ 22 ff. StPO, 41 ff ZPO) oder aus tatsächlichen Gründen (z. B. Urlaub, Krankheit, Dienstbefreiung, Dienstreise, Unerreichbarkeit, Überlastung usw.) an der Wahrnehmung der ihm/ihr obliegenden richterlichen Tätigkeit verhindert ist. Ein/e Richter/in gilt auch als verhindert, wenn sie/er infolge seiner Tätigkeit in der Sitzung von einer unverzüglich erforderlichen anderweitigen Tätigkeit abgehalten wird.

Ist zweifelhaft, ob eine tatsächliche Verhinderung vorliegt, insbesondere in den Fällen der Überlastung, entscheidet der Direktor des Amtsgerichts, im Vertretungsfall sein Vertreter im Amt.

2. Vertretung bei Verhinderung d. regelmäßigen Vertreters/in:

Soweit die in Abschnitt I bestellten Vertreter verhindert sind, sind sämtliche Richter/innen des Amtsgerichts nach der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit d. Dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit d. jüngsten Richter/in, zur Vertretung berufen.

3. Bereitschaftsdienst:

Für die Amtsgerichtsbezirke Aichach, Augsburg, Dillingen, Nördlingen und Landsberg am Lech ist beim Amtsgericht Augsburg ein zentraler Bereitschaftsdienst eingerichtet (§ 22 c Abs. 1 S. 1 GVG in Verbindung mit der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz - GZVJu). Die Verteilung der Geschäfte des Bereitschaftsdienstes bestimmt das Präsidium des Landgerichts Augsburg (§ 22 c Abs. 1 S. 4 GVG).

III.

Weitere Bestimmungen
zur Regelung und Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen:

1. Nähere Bestimmungen zur Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen (Zuständigkeit nach Namen):

Sind in einem Verfahren mehrere Personen beschuldigt oder angeklagt, so ist der Name der nach dem Geburtsdatum jüngsten Person maßgebend.

Im Übrigen gelten die näheren Bestimmungen zur Zuständigkeit in Zivilsachen (Zuständigkeit nach Namen) entsprechend.

2. Erledigung der von der höheren Instanz zurückverwiesenen oder an das Amtsgericht Landsberg am Lech verwiesenen Sachen:

Für die Erledigung der von der höheren Instanz zurückverwiesenen Sachen ist, soweit die Sache an den ursprünglich mit der Sache befassten, aber nun ausgeschlossenen Richter/in fallen würde, d. nach der Geschäftsverteilung berufene Vertreter/in zuständig.

Im Übrigen ist derjenige/diejenige Richter/in zuständig, d. zuständig sein würde, wenn die Sache erstmals beim Amtsgericht Landsberg am Lech anhängig geworden wäre.

3. Wiederaufnahmeverfahren in Straf- und Bußgeldsachen gegen Entscheidungen des Amtsgerichts, die mit Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts München nach § 140 a II GVG dem Amtsgericht Landsberg am Lech zugewiesen sind:
 hier: Amtsgericht Augsburg

Zuständig ist diejenige/derjenige Richter/in, d. zuständig sein würde, wenn die Sache erstmals beim Amtsgericht Landsberg am Lech anhängig geworden wäre.

4. Beschleunigtes Verfahren (§§ 417 ff StPO):

Zuständig ist jeweils d. Richter/in, d. zuständig wäre, wenn die Strafsache nicht im beschleunigten Verfahren durchzuführen wäre.

5. Verbindung von Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende und Erwachsene:

Soweit gem. §§ 103 Abs. 2 Satz 1, 112 JGG das Jugendgericht auch für das verbundene Verfahren gegen Erwachsene zuständig ist, ergibt sich diese Zuständigkeit aus dem Gesetz und ist daher bei Abschnitt I nicht ausdrücklich erwähnt.

6. Jugendrichter/in im Sinne von § 58 Abs. 3 Satz 2 und § 88 Abs. 6 Satz 3 JGG ist d. Vorsitzende des Jugendschöffengerichts, sofern die Ausgangsentscheidung von einem Jugendschöffengericht oder einer Jugendkammer getroffen wurde.

7. Die Zuständigkeit in Bußgeldsachen gilt auch, soweit gem. § 81 OWiG in das Strafverfahren übergeleitet wird.

IV.

Nähere Bestimmungen zur Zuständigkeit in Zivilsachen:**Abschnitt A: Verteilung der Neueingänge nach dem Turnus:**

1. Neueingänge sind Klagen und Anträge, die erstmals in das Zivilprozessregister des hiesigen Amtsgerichts (C, H oder bei Rechtshilfeersuchen an den Richter im AR) einzutragen sind, also z. B. nicht zurückverwiesene, oder solche, für die gem. § 7 Abs. 4 AktO unter gleichem Aktenzeichen lediglich eine neue Zählkarte anzulegen ist.
2. Bei Klageverbindung (§ 147 ZPO) ist der zuerst berufene Richter zuständig, bei gleichem Eingangstag der für den nach dem Alphabet vorgehenden Beklagten zuständige Richter.
3. Soweit Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO) oder Abänderungsklagen (§ 323 ZPO) ein Urteil des Amtsgerichts Landsberg am Lech mit Aktenzeichen 1 mit 6 C zum Gegenstand haben, ist - unter Anrechnung auf den Turnus - der Richter zuständig, aus dessen Referat das Urteil stammt.
4. Der nach der Eintragung in das Register und Vorlage der Akten zuständig gewordene Richter bleibt zuständig, auch wenn danach die Bezeichnung des maßgeblichen Beklagten sich ändert (z. B. durch Namensänderung, Namensberichtigung usw.) oder wegfällt (z. B. durch Teil-Klagerücknahme) oder weitere Parteien (durch Klageerweiterung) dazukommen.
5. Für die Turnus-Verteilung werden arbeitstäglich um 8.15 Uhr alle der Geschäftsstelle für Zivilsachen vorliegenden Neueingänge (einschließlich der WEG-Sachen), ausgenommen die unter der Ziff. 8. unten genannten, gemeinsam erfasst, als gleichzeitig eingegangen behandelt und von dem nach der Geschäftsverteilung für den nichtrichterlichen Dienst zuständigen Registerführer nach den Grundsätzen des Abschnittes B (= nach Namen der Parteien gem. Ziffern 11 mit 17) in eine feste Reihenfolge gebracht (= sog. Block-Turnus). Sodann verteilt der Registerführer die Verfahren im Verhältnis 0:2:4:0 auf die Referate 1 C, 2 C, 3 C und 4 C in der Weise, dass die ersten 2 Eingänge das Referat 3 C, die nächsten 2 Eingänge das Referat 2 C, und die nächsten 2 Eingänge wieder das Referat 3 C erhält usw.; am nächsten Tag wird dort fortgefahren, wo am Vortag bei weiteren Eingängen fortzufahren gewesen wäre.
6. Gehen gleichzeitig mehrere Klagen/Anträge gegen denselben Beklagten/Antrags-gegner ein, so sind alle - unter Anrechnung auf den Turnus - dem Referat zuzuteilen, das für das erste Verfahren zuständig ist.
7. Im Falle der zeitlich gestaffelten Abgabe eines Mahnverfahrens gem. § 696 ZPO gegen mehrere Gesamtschuldner übernimmt der zuerst befasste Richter auch die Verfahren gegen weitere Gesamtschuldner ohne Anrechnung auf den Turnus.
8. Arreste, und einstweilige Verfügungen einerseits, sowie selbständige Beweisverfahren und Neueingänge, welche Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung (§§ 707, 719 oder 769 ZPO) enthalten andererseits, werden nicht gesammelt erfasst, sondern von dem in Ziff. 5. genannten Registerführer unverzüglich nach den in Ziff. 5 und 6 genannten Grundsätzen jeweils gesondert auf die Referate 2 C und 3 C verteilt (= sog. Einzeltturnus).

Beim Eingangsstempel dieser Verfahren wird die Uhrzeit der Eintragung vermerkt, soweit nicht bereits die Uhrzeit des Eingangs vermerkt ist. Die Eintragung dieser Verfahren erfolgt in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs (Uhrzeit), bei gleichzeitigem Eingang mehrerer solcher Verfahren gegen verschiedene Antragsgegner/Beklagte nach den Grundsätzen des Abschnittes B.

9. Schutzschriften werden in das Register zu AR eingetragen und bei Eingang eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung dem nach Ziffer 8. zuständigen Richter mit vorgelegt.
10. Abgaben sowie die Korrektur fehlbehandelter Eingänge (irrigte Annahme oder Verkennung einer Zuständigkeit) berühren die Zuständigkeit d. Richters/in für die übrigen im Turnus zugewiesenen Eingänge nicht.

Abschnitt B: Regelung der Zuständigkeit nach den Namen der Parteien

11. Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens oder der Bezeichnung der beklagten Partei.
12. Richtet sich die Klage gegen mehrere Beklagte, so ist maßgebend der Name oder die Bezeichnung derjenigen Beklagten-Partei, deren Name oder Bezeichnung mit dem nach dem Alphabet vorgehenden Buchstaben beginnt.
Werden die Miteigentümer einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern mit oder ohne Bezugnahme auf eine Liste unter dem Straßennamen der Anlage verklagt, ist der Anfangsbuchstabe des Straßennamens maßgebend.
13. Bei Parteien kraft Amtes ist maßgebend der Name oder die Bezeichnung der Parteien kraft Amtes.
14. Bei Anfangsbuchstaben des Familiennamens bleiben Vorsatzwörter (wie z. B. von, von der, zur, de u. a.) und Adelsbezeichnungen (z. B. Graf, Freiherr, Fürst usw.) außer Betracht. Sind Vorsatzwörter mit den Namen zu einem Wort verschmolzen, werden sie als ein Wort behandelt (z. B. Dubois, Vandenkerk u.a.). Bei Doppel-Familiennamen ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des ersten Namens.
15. Nicht maßgebend ist das Wort „Firma“.
16. Bei der Firma eines Einzelhandelskaufmanns kommt es nicht auf den Vornamen an (z. B. Firma Franz Richter).
17. Bei allen übrigen Firmen oder juristischen Personen kommt es auf die ersten Buchstaben der Bezeichnung an, mit der die Beklagte im Rechtsverkehr auftritt, gleich, ob es sich dabei um ein Hauptwort, Artikel, Zahlwort, Adjektiv, Vornamen oder eine Abkürzung handelt (z. B. Gemeinde Utting, Die Brille, Drei-Kronen-GmbH, Bayerische Pflugfabrik, ABC-GmbH, Schäferhundezüchterverein, Jack Sand AG, K.L. Rapp AG).

V.

Nähere Bestimmungen zur Zuständigkeit in Familiensachen

1. Verteilung im Turnus:

Familiensachen werden grundsätzlich entsprechend den Verteilungsregelungen für den Turnus in Zivilsachen verteilt (siehe oben IV.), jedoch nach folgenden Maßgaben:

- a. Ist ein Ehename bzw. ein Lebenspartnerschaftsname nicht vorhanden, gilt der Anfangsbuchstabe des Namens des Antragstellers oder des Betroffenen. Bei Annahmen als Kind gilt der Name des Anzunehmenden.
- b. In den Turnus fallen auch Anträge auf einstweilige und vorläufige Anordnungen einschließlich solcher nach §§ 769 ZPO, 1631 b BGB sowie § 42 SGB VIII.
- c. Die Turnus-Verteilung in Familiensachen erfolgt vom Registerführer auf die Referate 001 F/FH, 002 F/FH, 003 F/FH und 004 F/FH in der Weise, dass in wiederholendem Durchlauf jeweils 25 Verfahren gemäß I.2. verteilt werden; am nächsten Tag wird dort fortgefahren, wo am Vortag bei weiteren Eingängen fortzufahren gewesen wäre.

2. Ausnahme:

Ist oder war bereits eine Familiensache anhängig bzw. im Turnus bereits verteilt, die denselben Personenkreis im Sinne von § 23 b II S. 1 GVG betrifft, wird das neu eingehende Verfahren stets derjenigen Richtergeschäftsaufgabe zugeteilt, die für das bereits anhängige Verfahren zuständig ist oder für das letzte seit dem 1.1.2013 aus diesem Personenkreis eingegangene Verfahren zuständig war (ausgenommen hiervon sind Vollstreckungsabwehrklagen). Maßgebend ist also das jüngste Verfahren. Bei erfolgreicher Ablehnung oder Selbstablehnung werden danach eingehende Verfahren unmittelbar im Vertreterreferat eingetragen.

- a. Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Lebenspartner oder Ehegatten oder Eltern oder deren Abkömmlinge (auch inzwischen volljährig gewordene) betrifft, selbst wenn diese inzwischen ihren Namen geändert haben. Dies gilt auch für bei Parteiänderung aufgrund gesetzlichen Forderungsübergang. Weiter liegt derselbe Personenkreis vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligt Mutter, den (Schein-) Vater oder deren Abkömmlinge sowie den sonst in § 266 FamFG genannten Personenkreis betrifft. Dagegen ist derselbe Personenkreis nicht gegeben, wenn das neue Verfahren auf eine Ehe zurückgeht, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten eingegangen ist. In Umgangsverfahren mit Dritten, die nicht Eltern sind, wird die Bestimmung, was derselbe Personenkreis ist, ausschließlich durch das minderjährige Kind bestimmt.
- b. Die so zugeteilten Neueingänge werden auf den Turnus angerechnet, ausgenommen Scheidungsfolgesachen im Verbund und einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung zu anhängigen Verfahren.

3. In Lebenspartnerschaftssachen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

4. Für die Aufnahme eines weggelegten Verfahrens bleibt die bisher zuständige Richtergeschäftsaufgabe auch für alle weiteren richterlichen Maßnahmen zuständig (soweit nicht andere Vorschriften wie z. B. § 299 Abs. 2 ZPO Platz greifen), ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Abweichend hiervon ist diejenige Richtergeschäftsaufgabe für ab dem 1.1.2023 wiederaufgenommene Verfahren (mit Ausnahme der Überprüfungsverfahren nach § 166 FamFG) zuständig, die für ein anhängiges Verfahren mit demselben Personenkreis zuständig ist.

5. Führt ein bereits abgeschlossenes Verfahren noch zu einem Vollstreckungsverfahren, ist dafür die Richtergeschäftsaufgabe des abgeschlossenen Verfahrens zuständig.
6. Nach Zurückverweisung eines Verfahrens oder nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Landsberg am Lech bleibt stets die ursprünglich mit der Sache befasste Richtergeschäftsaufgabe zuständig.
7. Ergibt sich, dass eine Familiensache irrtümlich einer nicht zuständigen Richtergeschäftsaufgabe zugeteilt wurde, ist die Sache unverzüglich zur erneuten Verteilung im Turnus dem Registerführer zuzuleiten bzw. unverzüglich an die zuständige Richtergeschäftsaufgabe abzugeben, unter Anrechnung auf den Turnus.
8. Abgaben innerhalb des Familiengerichts werden bei der nunmehr zuständigen Richtergeschäftsaufgabe unter Anrechnung auf den Turnus berücksichtigt.
9. Abgetrennte Folgesachen (§ 140 FamFG) verbleiben im bisherigen Referat ohne Anrechnung auf den Turnus.
10. Fortdauer der Zuständigkeit:
Die ursprünglich zuständige Richtergeschäftsaufgabe bleibt (ohne erneute Anrechnung auf den Turnus) auch zuständig für Vollstreckung-, Zwangs- und Ordnungsmittelverfahren sowie Überprüfungsverfahren, die aus einem bereits abgeschlossenen Verfahren stammen, sofern das Ausgangsverfahren beim Amtsgericht Landsberg am Lech geführt wurde.
11. Abgaben sowie die Korrektur fehlbehandelter Eingänge (irriges Annahme oder Verkennung einer Zuständigkeit) berühren die Zuständigkeit d. Richters/in für die übrigen im Turnus zugewiesenen Eingänge nicht.

VI.**Rechts- und Amtshilfe:**

1. Soweit nicht die Erledigung in I. einer bestimmten Geschäftsaufgabe zugewiesen ist, ist für Rechtshilfe jeweils derjenige/diejenige Richter/in zuständig, d. zuständig wäre, wenn die Sache beim Amtsgericht Landsberg als zuständigem Gericht anhängig wäre.
2. In Zivilsachen und Verfahren nach dem FamFG ist d. nach dem Anfangsbuchstaben zuständige Richter/in auch dann zuständig, wenn das Ersuchen von einem Landgericht oder höheren Zivilgericht oder Familiengericht kommt.
3. In Straf- und Bußgeldsachen ist bei amtsgerichtlichen Ersuchen der dem ersuchenden Richter entsprechende Richter/in (Einzel-, Jugend-, Schöffen-, Jugendschöffenrichter/in) zuständig; bei Ersuchen höherer Gerichte ist I. 6.2. (= Auffanggeschäftsaufgabe) anzuwenden.
4. Für innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe-Ersuchen, die nicht von einem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit kommen oder eine Sache betreffen, für die das Amtsgericht Landsberg am Lech im eigenen Bezirk keine Zuständigkeit hat (z. B. wegen Zuständigkeitskonzentration), ist ebenfalls I. 6.2. (= Auffanggeschäftsaufgabe) anzuwenden.

VII. Sonstiges

1. Namen aller am Amtsgericht Landsberg am Lech tätigen Richter/innen in Reihenfolge des Dienstalters:

1. Ri'inAG Zwiener
2. RiAGstVDir Kirschner
3. Ri'inAG Grub
4. Ri'inAG Peez
5. Ri'inAG Lindner
6. Ri'inAG Dirnbacher
7. Ri'inAG Mader
8. Ri'inAG Prectel
9. RiAG Peikert

2. **Datenschutzbeauftragter für das Landgericht Augsburg und die Amtsgerichte Aichach, Dillingen an der Donau, Landsberg am Lech und Nördlingen:**

RiLG Dr. Mairock, Landgericht Augsburg, Postfach, 86142 Augsburg,

E-Mail: datenschutzbeauftragter@lg-a.bayern.de;

Örtliche Ansprechpartnerin für den Datenschutzbeauftragten:

Ri'inAG Dirnbacher

Organisationsbeauftragte Datenschutz für das Amtsgericht Landsberg am Lech:

Ri'inAG Grub

VIII.

In-Kraft-Treten der Geschäftsverteilung:

Die Geschäftsverteilung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Sie gilt auch für richterliche Geschäfte, die am 30.09.2023 anhängig waren.

Kirschner

als ständiger Vertreter des Direktors

(gem. §§ 21c, 21h GVG in Vertretung des DirAG)

Lindner

Grub

Peikert

Prectel